

- ☐ **Beschluss**
- ☐ **Wahl**
- ☒ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 50/019/2022

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Herr Thomas Tauscher	Datum: 21.07.2022 Az.:
---	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	01.09.2022	Kenntnisnahme

Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit "Endlich ein ZUHAUSE!"
- Umsetzung der Projektphase 2021/2022 im Kreis Mettmann
- Verlängerung des Förderangebotes 2023 bis 2025

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Die Vorlage wird vom Sozialausschuss zur Kenntnis genommen

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Herr Thomas Tauscher	Datum: 21.07.2022 Az.:
---	---------------------------

Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit "Endlich ein ZUHAUSE!"
- Umsetzung der Projektphase 2021/2022 im Kreis Mettmann
- Verlängerung des Förderangebotes 2023 bis 2025

Umsetzung der Projektphase 2021/2022 im Kreis Mettmann

Im Juni 2019 initiierte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) das Förderangebot „Endlich ein ZUHAUSE!“. Auslöser für diese Landesinitiative war die Feststellung, dass in den Jahren zuvor insbesondere im ländlichen Raum Nordrhein-Westfalens (NRW) zunehmend Menschen ungewollt ohne Wohnung lebten. Darüber hinaus wurde in einer landesweiten Auswertung diverser Statistiken ein „Betroffenheitsranking“ erstellt. Das Land NRW stellte 20 kreisfreien Städten und Kreisen, die am stärksten von den Problemen (Obdachlosigkeit, Personen in Übergangsheimen und Sammelunterkünften) betroffen waren, Finanzmittel zur Verfügung.

Die Landesinitiative verfolgt im Wesentlichen drei Ziele:

- das Verhindern von Wohnungsverlusten, insbesondere durch „Kümmerer“ als Ansprechpersonen für Betroffene, Mieter und Vermieter,
- die Schaffung von Wohnraum für Menschen ohne eigene Wohnung in enger Kooperation mit der Wohnungswirtschaft sowie
- die Verbesserung der Lebenslage von obdachlosen, wohnungslosen oder vom Wohnraumverlust bedrohten Menschen, insbesondere mit dem Schwerpunkt Frauen und junge Menschen.

Fachleute der Sozialarbeit und der Wohnungswirtschaft kümmern sich dabei sowohl um Menschen, denen der Wohnungsverlust droht, als auch um solche, die nach einer Phase der Obdach- oder Wohnungslosigkeit wieder dauerhaft in reguläre Wohnungen vermittelt werden konnten. Für die betroffenen Haushalte, aber auch für die Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Einzelvermieter stehen die Kümmerer als Ansprechpersonen bei Problemen oder als Unterstützung bereit.

Die Landesinitiative kann folglich als Projekt zur Fokussierung der bestehenden Wohnungslosenhilfe angesehen werden.

Umsetzung im Kreis Mettmann

Die landesfinanzierten Pilot-Projekte laufen zum 31.12.2022 aus.

Im Kreis Mettmann sind die vier Versorgungsregionen der Wohnungslosenhilfe durch die Landesinitiative begünstigt und gefördert.

- Bergische Diakonie Aprath-Soziale Dienste Niederberg
- SkF Langenfeld
- SkF Ratingen sowie
- Caritasverband für den Kreis Mettmann

Die vier Beratungsstellen kooperieren seit Jahren in gewachsenen Strukturen. Durch die Landesinitiative sind die Anbieter noch einmal näher aneinandergerückt, das Projekt der Landesinitiative ist das erste gemeinsame übergreifende Projekt der Anbieter im Kreis Mettmann.

Gefördert werden 3 VZÄ (eingesetzt je Versorgungsregion zu je 0,75 Stellen) mit ausgewiesenen Fachkräften der Wohnungswirtschaft.

Die Förderung des Landes ist eine Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 90% der Personal- und arbeitsplatzbezogener Sachkosten, 10% sind als Eigenmittel der Anbieter aufzubringen. Für die Förderjahre 2021 und 2022 sind das gesamt 40.820,10 Euro (per anno 20.410,05 Euro).

Inhaltliche Schwerpunktsetzungen im Kreis Mettmann

Vom Land gibt es keine quantitativen Zielvorgaben für die Projektarbeit, vielmehr haben die Projektbeteiligten in ihren Konzepten selbst bestimmte Ziele zu benennen und definieren.

Im Kreis Mettmann haben sich die Fachberatungsstellen und der Kreis Mettmann auf die besonderen Aufgabenschwerpunkte verständigt:

- Frauen in (Wohn-) Notsituationen
- Versorgung von Wohnungslosigkeit bedrohter junger Erwachsener.
- Stärkung der örtlichen Bemühungen auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaus / der Wohnraumvermittlung.

Die hierdurch erzielten Wirkungen, Sozialarbeit und Fachkräfte der Wohnungswirtschaft zu verbinden bündelt Kompetenzen beider Bereiche. Mit den zusätzlichen Ressourcen konnten sowohl die persönlichen Beratungsgespräche intensiviert und ausgebaut werden, andererseits stehen den Städten im Netzwerk Ansprechpartner für die Thematik des sozialen Wohnungsbaus zur Verfügung.

In der Evaluation der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS), denen die Quartalszahlen der Projektbeteiligten übermittelt werden sind mit Stand 06/2022 folgende Ergebnisse festzuhalten.

- 753 Haushalte wurden beraten (1.242 Personen)
 - davon waren 378 Haushalte von Wohnungslosigkeit betroffen
 - 375 Haushalte von Wohnungslosigkeit bedroht
- 301 Haushalte in Wohnungsnotlagen konnten bisher mit Normalwohnraum versorgt werden, darunter vor allem zuvor wohnungslose Haushalte
- In den vermittelten 301 Haushalten leben 492 Personen, 125 Haushalte haben Kinder.

Zwischenfazit – Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“

Die Beratungsergebnisse der Landesinitiative sind aus Sicht des Kreises Mettmann positiv zu bewerten. Die aufgebauten Strukturen und Netzwerke sollten weiter betrieben und ausgebaut werden. Die definierten Zielgruppen sind weiterhin auf Unterstützung angewiesen. Insbesondere diese Gruppe hat durch die Jahre der Pandemie erhebliche Einschränkungen erleben müssen.

Verlängerung des Förderangebotes 2023 bis 2025

Die Verlängerung des Förderangebotes ab dem 01.01.2023 über einen Zeitraum von drei Jahren bis Ende 2025 ist aufgrund des Erfolges seitens des Landes beschlossen worden.

Das Kreissozialamt beabsichtigt, die Landesinitiative auch für die weitere Förderphase bis Ende 2025 in Höhe des Eigenanteils zu fördern. Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Sozialetat vorhanden.

Mit den aktuellen Anbietern sollen in der Sommerzeit Gespräche zur inhaltlichen Evaluation und ggf. Anpassung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen erfolgen.

Exkurs – Beratungsstruktur der Wohnungslosenhilfe im Kreis Mettmann (§ 67 SGB XII)

Der Kreis Mettmann beteiligt sich neben dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) seit vielen Jahren zur Hälfte an der Förderung der Fachberatungsstellen für alleinstehende Wohnungslose mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII.

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von ambulanten und stationären Hilfen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII ist der LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständiger Aufgabenträger.

Der LVR und der Kreis Mettmann beteiligen sich mit 50 % an den anererkennungsfähigen Personal- und Sachkosten. Sachkosten sind die durch den Betrieb der Fachberatungsstelle entstehenden betreuungsbedingten Kosten und Verwaltungskosten.

Ziel der Hilfe nach §§ 67-69 SGB XII ist es, dem Betroffenen wieder ein menschenwürdiges, selbständiges und eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Inhaltliche Schwerpunkte

Zur Vermeidung unvertretbaren Verwaltungsaufwandes und da eine Abgrenzung der Zuständigkeiten im Einzelfall schwierig ist, werden die Fachberatungsstellen institutionell durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Sachkosten und nicht über Einzelfallbewilligungen gefördert.

Die Fachberatungsstellen für den Personenkreis des § 67 SGB XII sind Einrichtungen, die insbesondere Nichtsesshaften, Haftentlassenen und verhaltensgestörten jungen Menschen Sozialleistungen vor allem in der Form der persönlichen Hilfe (Beratung und Unterstützung) gewähren.

Ziel dieses Hilfeangebotes ist es, die Betreuten zu befähigen, sich wieder in die Gemeinschaft einzugliedern und somit ein eigenständiges, von Hilfen unabhängiges Leben führen zu können. Die Leistungsberechtigten erhalten Hilfestellungen, um ihren Lebensalltag bewältigen zu können, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und sich in ihrem sozialen Umfeld zu integrieren. Es handelt sich hierbei um ein niederschwelliges Beratungsangebot in vier Versorgungsregionen durch die o.g. Anbieter. Grundsätzlich stehen die Beratungsstellen allen Klienten offen und bilden eine zentrale Anlaufstelle in den Städten des Kreises. Die Hilfe ist darauf ausgerichtet, besondere soziale Schwierigkeiten zu beseitigen, abzuwenden, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Finanzierung der Beratungsstruktur Wohnungslosenhilfe im Kreis Mettmann

Die Wohnungslosenhilfe im Kreis Mettmann hat sich seit Jahren etabliert und wird zusammen vom örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger finanziert.

Um der gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden, stellen der Kreis Mettmann und der LVR jährlich für die Beratungsstellen für Wohnungslose nach § 67 SGB XII je 440.000 Euro zur Verfügung. Darüber hinaus wird wie dargestellt der Eigenanteil an der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ in Höhe von 20.500 Euro übernommen.

Die Finanzierung der Anteile des Kreises Mettmann für die Gesamthematik Wohnungslosigkeit belaufen sich somit auf 460.500 Euro jährlich und sind im Produkt 050205 hinterlegt.